

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0942/2021/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.02.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	27.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	10.06.2021	öffentlich

Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 27.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 29 für das Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Twiete gefasst. In gleicher Sitzung wurde ebenso eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen.

Die Veränderungssperre ist ein Instrument des Baugesetzbuches zur Sicherung der Bauleitplanung. Innerhalb des Geltungsbereichs einer solchen Satzung ist jedwede Veränderung unzulässig. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch die Frist um ein Jahr verlängern.

Im Juli 2021 tritt die Satzung außer Kraft. Derzeit laufen die Vorbereitungen und Vorabstimmungen für den B-Plan Nr. 29, sodass nunmehr über eine Verlängerung der Veränderungssperre zu beraten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre ist hier zulässig, da die von der Veränderungssperre zu sichernde Planung bislang noch nicht abgeschlossen werden konnte und die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weiter fortbestehen. Insbesondere ist das Sicherheitsbedürfnis hier weiterhin gegeben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den in der Anlage markierten Bereich in der Gemeinde Holm.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Straße Twiete, zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu verlängern.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Hüttner

Anlagen:

Satzungsentwurf über die Verlängerung der Veränderungssperre